

Beispielfall des Ombudsmannes

Dass die Nagelprobe, ob der Versicherungsvertrag hält was er verspricht, der eingetretene Schadensfall ist, ist nicht neu.

Dass aber nicht erst vor und nach dem Versicherungsfall den Versicherungsnehmer bestimmte in der Polize und den Bedingungen geregelte Verhaltenspflichten treffen, sondern auch schon vor dem Vertragsschluss Obliegenheiten einzuhalten sind, damit es keine bösen Überraschungen gibt, wird häufig viel zu wenig beachtet.

Dabei geht es um die sogenannte vorvertragliche Anzeigepflicht, deren Verletzung zum Rücktritt und Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

Grundsätzlich ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer vollständig und richtig anzuzeigen.

Unrichtige, ebenso wie unvollständige Angaben können zu Rücktritt und Leistungsfreiheit des Versicherers führen.

Die vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung zählt zu den häufigsten Beschwerdefällen, wobei diesbezüglich insbesondere Unfall- und Betriebsausfallversicherungen „gefährdet“ sind.

Dass jedoch nicht automatisch jede anscheinend objektiv fehlende oder unvollständige Anzeige zum Nachteil des VN vom Schadensreferenten eingewendet werden kann, zeigt ein jüngst dem Ombudsmann vorgelegter Schadensfall.

Was ist passiert?

Die Versicherungsnehmerin hatte im Jahre 2019 eine Betriebsausfallversicherung abgeschlossen, die die Erträge, die unter anderem infolge Erwerbsunfähigkeit wegen Krankheit der versicherten Person nicht erwirtschaftet werden können, deckt.

Die in Form eines Fragenkatalogs gestellten Gesundheitsfragen wurden aus Sicht der VN vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet und dem Antrag beigegeben.

Als die VN wegen einer Erkrankung für mehrere Wochen im Krankenhaus behandelt werden musste, machte sie in der Folge den Betriebsausfall bei ihrem Versicherer geltend und hoffte auf eine rasche Auszahlung der belegten Schadenssumme.

Umso überraschter war sie, als sie die Nachricht von der Deckungsablehnung und Rücktritt der Versicherung vom Vertrag erhielt.

Nach Ansicht des Versicherers hätte die VN bereits vor Vertragsbeginn an jener Erkrankung gelitten, die zum nunmehrigen Krankenhausaufenthalt und damit gegenständlichen Versicherungsfall geführt hat. Da dieser Umstand bei Antragstellung verschwiegen worden sei, liege eine Anzeigepflichtverletzung vor, weshalb man vom Vertrag zurücktrete und wegen der gegebenen Kausalität der Obliegenheitsverletzung auf den Versicherungsfall auch leistungsfrei sei.

Die VN wandte sich daraufhin an den Ombudsmann und wies darauf hin, dass die gegenständliche Krankheit erst im Frühjahr 2022 erstmals diagnostiziert worden sei.

Wie ist die Rechtslage?

Eine Recherche ergab, dass tatsächlich diese Krankheit eine sehr lange, auch jahrelange Vorlaufzeit haben kann. Dies hat offensichtlich den Versicherer dazu verleitet, etwas vorschnell davon auszugehen, dass der Zeitpunkt des Eintritts der Erkrankung vor dem Vertragsschluss gelegen sein müsse und damit „quasi automatisch“ die Anzeigepflicht verletzt worden sei.

Dieser rein objektive Umstand reicht jedoch nicht aus, um die daran anknüpfenden Rechtsfolgen auszulösen. Nicht jede fehlende, unvollständige oder objektiv falsche Anzeige berechtigt den Versicherer zum Rücktritt oder zur Leistungsfreiheit.

Zunächst trifft den Versicherer die Beweislast, dass die Anzeigepflicht tatsächlich verletzt wurde. Die bloße Vermutung oder der Anschein reicht hierfür nicht aus.

Gelingt dem Versicherer dieser Beweis, so setzen Rücktritt und Leistungsfreiheit Verschulden voraus, dessen Fehlen allerdings der VN beweisen muss. Für die konkrete Leistungsfreiheit im Versicherungsfall ist überdies die Kausalität des nicht bzw. fehlerhaft angezeigten Umstandes auf den konkreten Schadensfall erforderlich.

Über Intervention des Ombudsmannes sah sich der Versicherer veranlasst, die Sach- und Rechtslage nochmals zu prüfen und neu zu bewerten.

In der Folge zog der Versicherer seinen Rücktritt und den Einwand der Leistungsfreiheit zurück.

In der Lebensversicherung und Krankenversicherung besteht bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht insofern eine Besonderheit, als der Gesetzgeber für die Geltendmachung dieser Obliegenheit durch den Versicherer eine Frist von drei Jahren vorsieht.

Der OGH wendet diese Frist in Analogie auch auf die Betriebsunterbrechungsversicherung an (7Ob 21/18s).

Ihr Ombudsmann der WKOÖ

Mag. Dr. Roland Koppler MBA